

Parlamentarischer Vorstoss

2022/246

Geschäftstyp:	Dringliches Postulat
Titel:	Eidgenössisches Schwing- und Älplerfest Pratteln vom 26.-28. August 2022 - Steuerbefreiung des Trägervereins Eidgenössisches Schwing- und Älplerfest 2022 Pratteln sowie des Vereins Eidgenössisches Schwing- und Älplerfest 2022 Pratteln im Baselbiet, Pratteln
Urheber/in:	Dominique Erhart
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	Biedert, Brodbeck, Brunner Markus, Degen Michel, Epple, Imondi, Karrer, Riebli, Ritter, Schneider, Spiegel, Strub-Mathys, Trüssel, Tschudin, Weibel, Wunderer, Zimmermann
Eingereicht am:	5. Mai 2022
Dringlichkeit:	Als dringlich eingereicht

Vom 26. - 28. August 2022 findet das Eidgenössische Schwing- und Älplerfest Pratteln im Baselbiet statt. Es handelt sich um einen Anlass von nationaler Bedeutung und um eine Grossveranstaltung, welche dem Kanton Baselland die Chance bietet, sich auf nationaler Ebene zu präsentieren.

Die jeweiligen Organisationsträger waren bei den vergangenen Eidgenössischen Schwing- und Älplerfesten jeweils vorbehaltlos steuerbefreit. Als Beispiel anzuführen sind hier die Anlässe in den Kantonen Zug, Bern, Waadt und Aargau.

Mit Entscheid vom 24. April 2019 hat die kantonale Taxations- und Erlasskommission zwar ein entsprechendes Gesuch auch für den Trägerverein Eidgenössisches Schwing- und Älplerfest 2022 Pratteln sowie für den Verein Eidgenössisches Schwing- und Älplerfest 2022 Pratteln im Baselbiet, Pratteln, somit für die beiden Trägerorganisationen gutgeheissen.

In einschränkender Weise wird aber im Entscheid festgehalten, dass die Steuerbefreiung nur unter dem Vorbehalt gelte, dass der Trägerverein ESAF 2022, welcher die gesamte Ausführung der Festorganisation an den Verein Eidgenössisches Schwing- und Älplerfest 2022 Pratteln im Baselbiet delegiert hat, nur dann von einer Steuerbefreiung profitieren kann, wenn ein allfällig positives Liquidationsergebnis an eine wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreite Institution verteilt wird und nicht an die Mitgliedervereine.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die Mitgliedervereine des kantonalen Schwingverbandes tausende von Helferstunden leisten, um einen solchen Anlass mit nationaler Ausstrahlung für das Baselbiet überhaupt organisieren zu können.

Durch die Einschränkung im Zusammenhang der Steuerbefreiung wird es dem Trägerverein ESAF 2022 verunmöglicht, ein allfällig positives Liquidationsergebnis wieder den Schwingvereinen und

damit direkt der Förderung des Schwingsportes im Kanton Baselland zukommen zu lassen. Dies ist schlichtweg unhaltbar und führt dazu, dass ein allfällig positives Liquidationsergebnis an Institutionen zu verteilen ist, welche mit dem Schwingsport und insbesondere mit dessen Nachwuchsförderung nichts zu tun haben.

Alle anderen Kantone, insbesondere zuletzt der Kanton Zug, waren sich dieser Rechtsfolge bewusst und haben die Organisationsträger ihres nationalen Anlasses vorbehaltlos von der Steuer befreit.

Der Regierungsrat wird höflich aufgefordert zu prüfen und zu berichten, ob eine solche vorbehaltlose Steuerbefreiung nicht auch im Kanton Basel-Landschaft möglich ist. Erst damit würde es möglich, ein allfällig positives Liquidationsergebnis wieder dem Schwingsport und insbesondere der Nachwuchsförderung für den Schwingsport zukommen zu lassen. Alles andere, nämlich die Zuwendung eines positiven Liquidationsergebnisses an eine wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreite Institution würde denjenigen, welcher den Schwingsport durch Fronarbeit fördern, schlichtweg verunmöglichen, die entsprechenden Mittel auch wieder dem Schwingsport zukommen zu lassen.

Im Hinblick auf den bevorstehenden Anlass wird dieses Postulat dringlich eingereicht. Der Regierungsrat wird gebeten innert längstens 3 Monaten den Landrat in einem schriftlichen Bericht zu informieren.